



Juli 2012

**FRAGEN UND ANTWORTEN
ZUR UMSETZUNG VON ANHANG XVII ZU REACH ÜBER
DIE BESCHRÄNKUNGEN BEI DER HERSTELLUNG, DEM INVERKEHRBRINGEN
UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE,
GEMISCHE UND ERZEUGNISSE**

Das vorliegende Dokument ist eine deutsche Arbeitsübersetzung der „Questions and Answers - Implementation of Annex XVII to REACH on the restrictions on the manufacturing, placing on the market and use of certain dangerous substances, mixtures and articles“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) durch die Bundesstelle für Chemikalien. Die Originalfassung in englischer Sprache wurde im Juli 2012 von der ECHA veröffentlicht. Die Übersetzung bleibt nahe am Originaltext und nimmt dafür sprachliche Unebenheiten in Kauf. In Zweifelsfällen gilt der Originaltext der englischen Fassung vom 30. November 2011. Quelle der englischen Fassung: European Chemicals Agency, <http://echa.europa.eu/>

reach-clp
helpdesk

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG.....	3
1. QUECKSILBER (EINTRAG 18(A) DES ANHANGS XVII ZU REACH)	4
2. ARSENVERBINDUNGEN (EINTRAG 19 DES ANHANGS XVII ZU REACH)	5
2.1 Status von importiertem mit CCA-Lösungen behandeltem Holz	5
2.2 Anwendungen von mit CCA-Lösungen, Typ C, behandeltem Holz.....	6
3. CADMIUM UND SEINE VERBINDUNGEN (EINTRAG 23 DES ANHANGS XVII ZU REACH).....	6
4. NICKEL UND SEINE VERBINDUNGEN (EINTRAG 27 DES ANHANGS XVII ZU REACH).....	7
5. CMR Stoffe (EINTRÄGE 28 BIS 30 DES ANHANGS XVII ZU REACH).....	8
6. ENTZÜNDLICHE STOFFE IN AEROSOLPACKUNGEN FÜR UNTERHALTUNGS- UND DEKORATIONSZWECKE (EINTRAG 40 DES ANHANGS XVII ZU REACH) ...	9
7. NONYLPHENOL (EINTRAG 46 DES ANHANGS XVII ZU REACH)	10
8. TOLUOL (EINTRAG 48 DES ANHANGS XVII ZU REACH)	10
9. AZOFARBSTOFFE (EINTRAG 43 DES ANHANGS XVII ZU REACH)	11
10. PAK IN WEICHMACHERÖLEN UND REIFEN (EINTRAG 50 DES ANHANGS XVII ZU REACH).....	11
10.1 Interpretation des Begriffs „größere Änderung des Betriebsverfahrens“	11
10.2 Reifen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen.....	13
10.3 Standard-Referenzreifen.....	14
11. PHTHALATE IN SPIELZEUG UND BABYARTIKELN (EINTRÄGE 51 UND 52 DES ANHANGS XVII ZU REACH).....	14
11.1 Spuren von Phthalaten in Spielzeug und Babyartikeln	14
11.2 Phthalate in Erzeugnissen, die für die Hygiene von Kindern verwendet werden ...	15
11.3 Matratzenschoner	15
11.4 Di-2-propylheptylphthalat (DPHP), CAS-Nr. 53306-54-0.....	17
12. METHYLENDIPHENYLDIISOCYANAT (MDI) (EINTRAG 56 DES ANHANGS XVII ZU REACH).....	17
13. AMMONIUMNITRAT (EINTRAG 58 DES ANHANGS XVII ZU REACH).....	19

EINFÜHRUNG

Das vorliegende Dokument enthält Fragen und abgestimmte Antworten zur Interpretation der Bestimmungen in Anhang XVII zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Diese Antworten wurden zunächst für die Umsetzung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Beschränkungen des Inverkehrbringens und die Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen entwickelt. Diese Fragen und Antworten werden durch weitere Fragen und Antworten ergänzt, sobald sie sich aus der Umsetzung von Anhang XVII zu REACH ergeben.

Die Antworten versuchen, sowohl den Mitgliedstaaten als auch den Wirtschaftsbeteiligten Orientierungshilfen zu bieten.

Dieses Leitliniendokument stellt keine formale Verpflichtung im Namen der Kommission dar. Lediglich der Europäische Gerichtshof kann eine verbindliche Interpretation der Gemeinschaftsgesetzgebung abgeben.

1. QUECKSILBER (EINTRAG 18(A) DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Reparatur- und Wartungstätigkeiten

Es wurde die Frage gestellt, ob Reparatur- und Wartungstätigkeiten durch die Beschränkung in Eintrag 18(a) in Anhang XVII der REACH-Verordnung erfasst sind.

Fieberthermometer und andere Messinstrumente für den Verkauf an die breite Öffentlichkeit, die in der Europäischen Union vor dem 3. April 2009 verwendet wurden:

Das Verbot betrifft das Inverkehrbringen von Fieberthermometern und weiteren Messinstrumenten für den Verkauf an die breite Öffentlichkeit nach dem 3. April 2009.

Nach Absatz 2 sind Thermometer sowie andere Messinstrumente für den Verkauf an die breite Öffentlichkeit, die in der Europäischen Union vor dem 3. April 2009 in Gebrauch waren, von dem Verbot ausgenommen. Diese quecksilberhaltigen Instrumente, die in der Europäischen Union vor dem 3. April 2009 in Gebrauch waren, können auf dem Second-Hand-Markt in Verkehr gebracht werden. Ausgenommen ist hier das Staatsgebiet von Mitgliedstaaten, die entschieden haben, diese schon vorhandenen Instrumente zu regulieren.

Reparatur- und Wartungstätigkeiten an diesen vorhandenen Instrumenten liegen nicht im Geltungsbereich der Beschränkung.

Dessen ungeachtet dürfen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten an diesen Instrumenten keine neuen quecksilberhaltigen Messinstrumente verwendet werden, da dies bedeuten würde, dass der breiten Öffentlichkeit neue (quecksilberhaltige) Messinstrumente zur Verfügung gestellt werden.

Antike Barometer

Nach 18(a) sind antike Messinstrumente so definiert, dass diese am 3. Oktober 2007 über 50 Jahre alt sind.

Nach Absatz 3 sind antike Messinstrumente von der Beschränkung ausgenommen. Reparatur- und Wartungsarbeiten an diesen antiken Messinstrumenten sind ebenfalls von der Beschränkung ausgenommen.

Mit der Gewährung einer Ausnahmeregelung für antike Messinstrumente beabsichtigt der Gesetzgeber, dass der Handel mit diesen aufgrund des kulturellen und/oder historischen Wertes fortbestehen soll (Richtlinie 2007/51/EG, Erwägung Nr. 4). Daher sollten diese

Instrumente weiterhin gewartet werden, um ihren kulturellen und/oder historischen Wert zu erhalten.

Antike Messinstrumente wie beispielsweise Barometer mit zwei Quecksilbersäulen, von denen eine aus einem Thermometer besteht, fallen unter die Ausnahmeregelung von Absatz 3 und können daher weiterhin gewartet werden. Die Säulen können repariert oder ausgetauscht werden, wenn diese Tätigkeiten Teil der Reparatur- und Wartungsarbeiten sind und den kulturellen und/oder historischen Wert des Instruments aufrechterhalten.

Fachleute dürfen quecksilberhaltige Messinstrumente kaufen, wenn diese für Reparatur- und Wartungsarbeiten an antiken Messgeräten bestimmt sind.

2. ARSENVERBINDUNGEN (EINTRAG 19 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

2.1 Status von importiertem mit CCA-Lösungen behandeltem Holz

Ist es nach Eintrag 19 des Anhangs XVII verboten, ein mit CCA-Lösungen behandeltes Holz aus Nicht-EU-Ländern zu importieren?

Gemäß Eintrag 19 des Anhangs XVII zu REACH können CCA-Lösungen, Typ C, nicht zur Behandlung von Holz in der EU verwendet werden, da dies unter Richtlinie 98/8/EG nicht zugelassen wurde. Ein Antrag auf Zulassung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 98/8/EG könnte jedoch zukünftig gestellt werden.

Für Holz, das mit CCA-Lösungen, Typ C, neu behandelt und aus Drittländern importiert wurde gilt:

- Absatz 4 a) gestattet die Behandlung von Holz mit CCA-Lösungen, Typ C, nur dann, wenn dieses Biozid-Produkt unter Richtlinie 98/8/EG zugelassen ist.
- unter Absatz 4 b) heißt es: „Mit CCA-Lösungen behandeltes Holz gemäß Buchstabe a) darf“

Das bedeutet, dass das gesamte in der EU in Verkehr gebrachte Holz den Anforderungen von Absatz 4 a) entsprechen muss.

Daher darf mit CCA-Lösungen, Typ C, neu behandeltes Holz nur dann in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn das zur Behandlung verwendete Biozid-Produkt unter Richtlinie 98/8/EG zugelassen ist.

Während die Richtlinie den außerhalb der EU ansässigen Betriebseinrichtungen zur Holzbehandlung keine allgemeinen Verpflichtungen auferlegt, gilt diese Anforderung jedoch für jeden Hersteller, Händler oder Importeur, der Holz in der EU in Verkehr bringt, ganz gleich, ob dieses Holz nun in der EU hergestellt oder außerhalb der EU hergestellt und importiert wird.

Offenkundig gilt diese Anforderung nicht für außerhalb der EU ansässige Betriebseinrichtungen zur Holzbehandlung, die Holz für das Inverkehrbringen außerhalb der EU herstellen.

Zusammenfassend gilt, dass es seit dem 30. Juni 2007 verboten ist, mit CCA-Lösungen, Typ C, neu behandeltes Holz in Verkehr zu bringen und zu importieren. Das gilt solange, bis ein Biozid-Produkt, das diesen Wirkstoff enthält, gemäß allen Anforderungen der Richtlinie 98/8/EG zugelassen ist.

2.2 Anwendungen von mit CCA-Lösungen, Typ C, behandeltem Holz

Unter Eintrag 19, Absatz 4b) des Anhangs XVII zu REACH findet sich eine Liste der Anwendungen, bei denen Holz, das mit CCA-Lösungen, Typ C, behandelt wurde, verwendet werden kann. Darf behandeltes Holz für andere Anwendungen verwendet werden, zum Beispiel für Bahnschwellen, die nicht für Untergrundbahnen bestimmt sind?

Absatz 4b) des Anhangs XVII zu REACH über Arsenverbindungen enthält eine Liste der Anwendungen, bei denen das mit CCA-Lösungen behandelte Holz eingesetzt werden darf. Es handelt sich hierbei nicht um eine Liste von Beispielen für mögliche Verwendungen, sondern um eine einschränkende Liste von zugelassenen Anwendungen.

Infolgedessen kann das mit CCA-Lösungen behandelte Holz nicht für andere Anwendungen, als die in Absatz 4 b) aufgelisteten, verwendet werden. Daher kann das mit CCA-Lösungen behandelte Holz nicht für oberirdisch installierte Bahnschwellen verwendet werden.

3. CADMIUM UND SEINE VERBINDUNGEN (EINTRAG 23 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Absätze 10 und 11, Klarstellung zur Bedeutung des Begriffs Inverkehrbringen und zur Ausnahme

Es wurde gefragt, ob der Verkauf von Schmuckstücken die mehr als 0,01% Cadmium enthalten und vor dem 10. Dezember 2011 hergestellt und schon in Verkehr gebracht wurden fortgesetzt und weiterhin nach dem Inkrafttreten der neuen Beschränkung in Verkehr gebracht werden können.

Das Verbot für das Inverkehrbringen von Schmuck- und Fantasieschmuckerzeugnissen die Cadmium enthalten umfasst den Verkauf durch Hersteller an Händler und von Händlern an Einzelhändler, genauso wie Importe.

Allerdings enthält die Verordnung (EU) Nr. 494/2011 eine Ausnahme für Erzeugnisse, die vor dem 10. Dezember 2011 in Verkehr gebracht wurden (bezüglich des Datums siehe die

Berichtigung, veröffentlicht in OJ L 136/105). Das bedeutet, dass Schmuck- und Fantasieschmuckerzeugnisse die erstmalig vor dem 10. Dezember 2011 in Verkehr gebracht wurden nicht von dem Verbot betroffen sind und deshalb nach dem Inkrafttreten der neuen Beschränkung zum Beispiel an einen Einzelhändler oder im Gebrauchthandel verkauft werden können.

4. NICKEL UND SEINE VERBINDUNGEN (EINTRAG 27 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Mobiltelefone

Es wurde die Frage gestellt, ob Mobiltelefone unter die Beschränkung fallen, die in Eintrag 27 des Anhangs XVII zu REACH für Nickel festgelegt ist.

Eintrag 27 des Anhang XVII zu REACH legt fest, dass Nickel nicht verwendet werden darf „in Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sofern die Nickelfreisetzung von den Teilen dieser Erzeugnisse, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ übersteigt“.

Das Ziel dieser Beschränkung ist es, den Verbraucher vor Nickelallergien zu schützen. Diese können durch einen längeren Hautkontakt mit Nickel freisetzenden Erzeugnissen verursacht werden, die direkt und länger mit der Haut in Berührung kommen, wie Schmuck, Knöpfe, Spanner, Reißverschlüsse und Nieten in Kleidungsstücken.

Es hat sich herausgestellt, dass einige Mobiltelefone im Oberflächenmaterial Nickel enthalten und für die Verbraucher die Gefahr besteht durch Hautkontakt mit dem Mobiltelefon Ekzeme zu entwickeln.

Da Mobiltelefone eindeutig dazu bestimmt sind, direkt mit der Haut in Berührung zu kommen und sie täglich, häufig für längere Zeiträume benutzt werden, wird die Auffassung vertreten, dass Mobiltelefone die Bedingung der „direkten und längeren Berührung mit der Haut“ erfüllen. Daher fallen Mobiltelefone unter die Beschränkung und sollten den Bedingungen entsprechen, die in Eintrag 27 von Anhang XVII zu REACH festgelegt sind.

5. CMR Stoffe (EINTRÄGE 28 BIS 30 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Konzentrationsgrenzen

Die Einträge 28 bis 30 in Anhang XVII der REACH-Verordnung verbieten das Inverkehrbringen und die Verwendung von Gemischen, wenn die Konzentrationsgrenze¹ höher ist als

- entweder der relevante spezifische Konzentrationsgrenzwert gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder
- die relevante Konzentration gemäß Richtlinie 1999/45/EG.

Unternehmen stellen die Frage wie diese Bestimmung im Fall eines Gemisches zu interpretieren ist, für das eine spezifische Konzentrationsgrenze in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegt ist.

Sollte diese spezifische Konzentrationsgrenze bei der Umsetzung der Beschränkung berücksichtigt werden? Haben Unternehmen die Wahl zwischen der spezifischen Konzentrationsgrenze und der Konzentration, die in Richtlinie 1999/45/EG festgelegt ist?

Immer dann, wenn in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine spezifische Konzentrationsgrenze für einen bestimmten Stoff festgelegt ist, gilt die Beschränkung in den Einträgen 28 bis 30 im Anhang XVII der REACH-Verordnung für die Gemische, die den Stoff in einer größeren Konzentration enthalten als diese spezifische Konzentration.

Die Unternehmen und die zuständigen Behörden können nicht zwischen allgemeinen und spezifischen Konzentrationsgrenzwerten wählen, vielmehr sollten sie den spezifischen Konzentrationsgrenzwert gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwenden, um die Beschränkung umzusetzen.

Für den Fall, dass in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 keine relevante spezifische Konzentrationsgrenze festgelegt ist, sollte die relevante Konzentration gemäß Richtlinie 1999/45/EG verwendet werden.

¹ Anmerkung der BAuA: Im Originaltext der englischen Fassung vom 25. Mai 2011 wird das Wort Konzentrationsgrenze verwendet. Unserem Erachten nach ist an dieser Stelle jedoch die *Konzentration* und nicht die Konzentrationsgrenze gemeint.

6. ENTZÜNDLICHE STOFFE IN AEROSOLPACKUNGEN FÜR UNTERHALTUNGS- UND DEKORATIONSZWECKE (EINTRAG 40 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Aerosolpackungen, die farbige Haarsprays und Glanz für den Körper enthalten

Eintrag 40 des Anhangs XVII zu REACH verbietet die Verwendung von entzündlichen, leicht entzündlichen oder hoch entzündlichen Stoffen in „Aerosolpackungen, die für die breite Öffentlichkeit für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in Verkehr gebracht werden“.

Es ergab sich die Frage, ob Aerosolpackungen, die farbige Haarsprays und Glanz für den Körper enthalten und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, unter diesem Eintrag beschränkt sind.

Eintrag 40 enthält eine nicht abschließende Liste von Beispielen für Produkte, die unter diese Beschränkung fallen. Bei diesen Beispielen handelt es sich immer um Produkte, die zur Dekoration von Veranstaltungsorten für Festlichkeiten/Partys und zur Verwendung bei Partys verwendet werden. Keines dieser Beispiele ist ein kosmetisches Mittel.

Kosmetische Mittel werden unter Richtlinie 76/768/EWG² erfasst. Farbige Haarsprays und Körperglanz gehören in die Definition für kosmetische Mittel, da sie dazu bestimmt sind, „mit einem äußeren Teil des menschlichen Körpers in Berührung gebracht zu werden“, um „sein Aussehen zu verändern“. Sie werden ähnlich wie die eher klassischen kosmetischen Mittel, zum Beispiel normale Haarsprays, verwendet und sollten nicht als Mittel für Unterhaltungszwecke betrachtet werden.

Aus diesem Grund wird die Auffassung vertreten, dass Eintrag 40 die Aerosolpackungen, die kosmetische Mittel enthalten, die auch unter Richtlinie 76/768/EWG erfasst sind, nicht abdeckt.

Zudem schließt Artikel 67 REACH kosmetische Mittel aus dem Geltungsbereich der Beschränkungen aus, wenn die Beschränkung auf ein Risiko für die menschliche Gesundheit abzielt. Diese Beschränkung für Aerosolpackungen ist gänzlich mit der menschlichen Gesundheit verknüpft.

Schlussfolgerung: Die Beschränkung in Eintrag 40 des Anhangs XVII zu REACH, die die Verwendung entzündlicher, leicht entzündlicher oder hoch entzündlicher Stoffe in „Aerosolpackungen, die für die breite Öffentlichkeit für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in Verkehr gebracht werden“, verbietet, erstreckt sich nicht auf Aerosolpackungen, die kosmetische Mittel enthalten.

⁴ ABl. L 262, 27.9.1976, S.169

7. NONYLPHENOL (EINTRAG 46 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Spuren in kosmetischen Mitteln

Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel, geändert durch Richtlinie 2005/80/EG³ der Kommission, führt ein Verbot des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel ein, die Nonylphenol (CAS-Nr. 25154-52-3) und 4-Nonylphenol, verzweigt (CAS-Nr. 84852-15-3) (Eintrag 1168 von Anhang II) enthalten.

Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 76/768/EWG erlaubt das Vorhandensein von Spuren in Produkten, vorausgesetzt dass ein solches Vorhandensein bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidlich ist und dass das Produkt der menschlichen Gesundheit keinen Schaden zufügt.

Eintrag 46 des Anhangs XVII zu REACH verbietet das Inverkehrbringen von Nonylphenol und Nonylphenoethoxylaten als Stoff oder in Gemischen in einer Anzahl von Anwendungen, einschließlich kosmetische Mittel, wenn die Konzentration über 0,1 Gew.-% liegt.

Obwohl beide Texte dasselbe Ziel verfolgen und dieselbe Beschränkung auferlegen, weichen sie hinsichtlich der Toleranzdosis der Verunreinigung in Spuren ab.

8. TOLUOL (EINTRAG 48 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Toluol in Klebebändern

Gilt bei Klebebändern der Konzentrationsgrenzwert für Toluol von 0,1% in Klebstoffen für die gesamte Masse des Bandes oder nur für die Klebeschicht auf dem Band?

Eintrag 48 verbietet, dass Toluol als Stoff oder in Gemischen in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht wird, wenn der Stoff oder das Gemisch in Klebstoffen und Farbsprühdosen verwendet wird.

Klebebänder bestehen aus einer Klebeschicht, die auf einem flexiblen Substrat aufgebracht ist. Da es bei der Beschränkung um die Konzentration von Toluol in Klebstoffen geht, muss die Konzentration von Toluol in Bezug auf die Menge des Klebstoffs auf dem Band und nicht in Bezug auf das Gesamtgewicht von Klebstoff und Substrat berechnet werden.

³ ABl. L 303, 22.11.2005, S. 32

9. AZOFARBSTOFFE (EINTRAG 43 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Optische Aufheller

Sind optische Aufheller (OBA) Azofarbstoffe im Sinne von Eintrag 43?

Antwort: Durch eine Literaturrecherche sowie Konsultationen mit Experten auf diesem Gebiet konnte keine strukturelle Verbindung zwischen optischen Aufhellern (oder besser: Fluoreszenzfarbstoffen) und Azofarbstoffen festgestellt werden. Entweder sind die NH-Bindungen in den Fluoreszenzfarbstoffen mit heterozyklischen N-C-Strukturen verbunden und können daher keines der 22 verbotenen Arylamine bilden. Oder sie enthalten keine Azo-Bindungen, bei denen eine reduktive Spaltung erfolgen könnte, die eines der aromatischen Amine erzeugt, die unter das Azofarbstoff-Verbot fallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestätigen diese Informationen daher, dass optische Aufheller (OBA) nicht unter die Beschränkung in Eintrag 43 des Anhangs XVII fallen. Sollte die chemische Struktur optischer Aufheller von der vorstehend berichteten Definition abweichen, kann sich diese Antwort entsprechend ändern.

10. PAK IN WEICHMACHERÖLEN UND REIFEN (EINTRAG 50 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

10.1 Interpretation des Begriffs „größere Änderung des Betriebsverfahrens“

Es haben sich Fragen bezüglich der Anforderung unter Eintrag 50 des Anhangs XVII ergeben, die Kalibrierung des PAK/PCA-Verhältnisses nach jeder „größeren Änderung des Betriebsverfahrens“ zu kontrollieren.

Wie in Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2005/69/EG⁴ festgestellt wird, gibt es derzeit keine harmonisierten Prüfmethode zur Messung von PAK in Weichmacherölen oder zur Messung von PAK in Reifen, die diese Öle enthalten. Bis geeignete harmonisierte Methoden verfügbar sind, ist die Analysemethode gemäß der Norm IP346 die einzige benannte Methode, die für die Messung des PAK-Gehalts von Weichmacherölen zulässig ist. Diese Methode ist unter der Voraussetzung zulässig, dass bestimmte Zusatzbedingungen eingehalten werden. Diese Zusatzbedingungen sind notwendig, da der PAK-Gehalt mit der Methode nach Norm IP346 nicht direkt messbar ist.

Vielmehr wird mit der Norm IP346 der Gesamtgehalt an polyzyklischen aromatischen Verbindungen (PCA) gemessen und nicht der PAK-Gehalt. Die PCA sind eine Gruppe von

⁴ ABl. L 323, 9.12.2005, S.51

Stoffen, zu denen die PAK gehören, aber in der die PAK nur in sehr geringen Mengen enthalten sind. Der gesetzliche Grenzwert für PAK in Weichmacherölen, der 1 Teil pro Million (ppm) BaP und 10 ppm PAK-Gesamtgehalt beträgt, gilt als eingehalten, wenn der PCA-Gesamtgehalt <3% ist. Mit anderen Worten, der PCA-Gehalt von 3 % wird als Proxy-Messung für einen PAK-Gehalt von 10 ppm genommen. Die Proxy-Messungen sind nur gültig, wenn das Verhältnis zwischen PAK und PCA in dem Weichmacheröl bekannt ist und sich im Laufe der Zeit nicht verändert. Die Zusatzbedingungen erfordern daher eine Anfangskalibrierung des Verfahrens (Messung PAK/PCA-Verhältnis) und Neukalibrierungen in Abständen von sechs Monaten oder nach jeder „größeren Änderung des Betriebsverfahrens“, um sicherzustellen, dass die Messungen im Verlauf der Zeit ihre Gültigkeit behalten.

Unter dem Begriff „größere Änderung des Betriebsverfahrens“ muss daher jede Veränderung an Materialien und Prozessen verstanden werden, die die Ergebnisse der Proxy-Messung ungültig machen könnten. Der Hauptgrund für ungültige Ergebnisse wäre eine Veränderung des PAK/PCA-Verhältnisses im Weichmacheröl. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Methode nach IP346 nicht nur eine Proxy-Methode zur Messung von PAK ist, sondern dass der Gehalt, den sie bestimmt, nämlich den PCA-Gehalt, auf eine eher indirekte Weise gemessen wird, und zwar durch eine Änderung des Brechungsindex einer Lösung, und dass die PCA nicht die einzigen Stoffe sind, die den Brechungsindex einer Lösung beeinflussen. Daher ist die Gefahr, ungültige Ergebnisse zu erhalten, ziemlich hoch. Die Methode sollte daher mit angemessener Vorsicht angewendet werden. Es wäre daher ratsam, im Zweifelsfall eine Neukalibrierung vorzunehmen.

Die Bestimmung, die Kalibrierung des PAK/PCA-Verhältnisses alle sechs Monate zu kontrollieren, hat den Zweck, die Gültigkeit der nach IP346 erhaltenen Ergebnisse gegen unbeabsichtigte oder unbekannte Veränderungen abzusichern. Dies würde für den Fall gelten in die Umwelt, wo der Herstellungsprozess und die verwendeten Materialien unverändert bleiben, und wo kein Grund besteht, eine Veränderung im PAK/PCA-Verhältnis zu erwarten. Jedoch ist zum Beispiel vorstellbar, dass ein Reifenhersteller von seinem Lieferanten ein umformuliertes Weichmacheröl erhält ohne auf die vorgenommene Veränderung hingewiesen worden zu sein. Aufgrund dessen könnten die IP346-Ergebnisse ungültig sein. Um solche Begebenheiten abzudecken, wurde eine Neukalibrierung in Abständen von sechs Monaten als ausreichend erachtet.

Schlussfolgerung: Die Bestimmung, die Kalibrierung des PAK/PCA-Verhältnisses nach jeder „größeren Änderung des Betriebsverfahrens“ zu kontrollieren, hat den Zweck, die Gültigkeit der IP346-Ergebnisse abzusichern. Eine größere Änderung des Betriebsverfahrens ist daher eine beabsichtigte Änderung an Materialien oder Prozessen, bei der man davon ausgehen müsste, dass diese das PAK/PCA-Verhältnis signifikant beeinflusst oder die Gültigkeit der Messung anderweitig beeinträchtigt. Ein Wechsel der Bezugsquelle für das Weichmacheröl oder eine Veränderung bei der Verwendung des Öls wären Beispiele für eine solche Änderung.

Die Beurteilung, ob eine bestimmte Änderung wichtig genug ist, um die Notwendigkeit einer Neukalibrierung auszulösen, wird notwendigerweise im Einzelfall erfolgen und ein Expertenurteil erfordern.

10.2 Reifen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Fallen selbstfahrende Arbeitsmaschinen unter die in Eintrag 50 festgelegten Beschränkungen zu PAK in Reifen?

Eintrag 50 des Anhangs XVII, erlassen durch die Verordnung 552/2009 der Kommission, beschränkt die Verwendung von PAK in Reifen auf „Fahrzeuge, die unter die Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern fallen“.

Artikel 2 der Richtlinie 2007/46 definiert den Geltungsbereich. Absatz 1 nennt die Fahrzeuge, die für den Einsatz auf Straßen konstruiert sind.

Artikel 2 der Richtlinie 2007/46, Absatz 3, führt folgende Fahrzeuge auf:

- (a) Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen konstruiert und gebaut sind;
- (b) Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte, den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind;
- (c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Artikel 2 der Richtlinie 2007/46, Absatz 4, führt folgende Fahrzeuge auf:

- (a) Fahrzeuge, die ausschließlich für Straßenrennen bestimmt sind;
- (b) Prototypen von Fahrzeugen, die unter der Verantwortung eines Herstellers zur Durchführung eines speziellen Testprogramms auf der Straße genutzt werden, sofern sie speziell für diesen Zweck konstruiert und gebaut wurden.

Außerdem verlangt die Definition von „Kraftfahrzeugen“ in Punkt 11 des Artikel 3, dass die betroffenen Fahrzeuge eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h haben sollten.

Somit fallen die Reifen für Fahrzeuge, die in Artikel 2, Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2007/46/EG aufgeführt sind und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h haben, unter die Beschränkung in Eintrag 50. Daher werden Reifen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h von

der Beschränkung erfasst und müssen den in Eintrag 50 festgelegten Bedingungen entsprechen.

10.3 Standard-Referenzreifen

Fallen „Standard-Referenzreifen“ unter die in Eintrag 50 festgelegten Beschränkungen zu PAK in Reifen?

Standard-Referenzreifen werden einzig für den Zweck produziert und importiert, um eine Referenzausführung für andere neu entwickelte Reifen zu haben. Sie werden nicht für die Montage an Fahrzeugen, die für Endverbraucher bestimmt sind, in Verkehr gebracht.

Für die Zwecke von Eintrag 50 werden Reifen definiert als Reifen für Fahrzeuge, die unter die folgenden Richtlinien fallen:

- Richtlinie 2007/46/EG über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
- Richtlinie 2003/37/EG über land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und
- Richtlinie 2002/24/EG über zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Es scheint, dass Referenzreifen nicht zur Verwendung an Fahrzeugen bestimmt sind, die unter die Richtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG und 2002/24/EG fallen.

Folglich sollte für diese Reifen gelten, dass sie nicht unter die Bestimmungen der Beschränkung in Eintrag 50 des Anhangs XVII fallen.

11. PHTHALATE IN SPIELZEUG UND BABYARTIKELN (EINTRÄGE 51 UND 52 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

11.1 Spuren von Phthalaten in Spielzeug und Babyartikeln

In Eintrag 51 bzw. 52 wird festgelegt, dass einerseits die Stoffe DEHP, DBP und BBP und andererseits die Stoffe DINP, DIDP und DNOP „nicht als Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials ...verwendet werden dürfen“.

Es wurde die Frage gestellt, ob das bedeutet, dass der 0,1 %-Grenzwert für jedes einzeln aufgelistete Phthalat gilt, oder ob dieser für die 3 oder 6 Phthalate zusammengenommen gilt. Wie soll dieser Grenzwert von 0,1 % angewendet werden, wenn ein Produkt Spuren von mehr als einem dieser Stoffe enthält?

Der Schwellenwert von 0,1 % ist der Standardschwellenwert, der in Anhang XVII verwendet wird. Der Wert von 0,1 % ist ausgewählt worden, weil er eine messbare Menge darstellt. Er wird verwendet, um Verunreinigungen zu berücksichtigen, nicht um die Verwendung bestimmter

Stoffe zu gestatten, zum Beispiel Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln. Man sollte wissen, dass zum Weichmachen eines Spielzeugs oder Babyartikels Phthalat-Konzentrationen von mehr als 10 Prozent erforderlich sind.

Für jede der zwei Phthalat-Gruppen gelten unterschiedliche Beschränkungen. Der Grenzwert von 0,1 % sollte daher für jede Phthalat-Gruppe zusammengenommen gelten. Das heißt, die Konzentration von DEHP, DBP und BBP zusammengenommen sollte nicht höher als 0,1 % sein, und die Konzentration von DINP, DIDP und DNOP zusammengenommen sollte ebenfalls nicht höher als 0,1 % sein.

Schlussfolgerung: Ein Spielzeug oder Babyartikel entspräche Eintrag 51 bzw. 52 nicht, wenn es/er entweder mehr als 0,1 % an DEHP, DBP und BBP zusammengenommen oder mehr als 0,1 % an DINP, DIDP und DNOP zusammengenommen enthielte. Es/er würde jedoch als konform gelten, wenn es/er nur 0,09 % an DEHP, DBP und BBP zusammengenommen und 0,09 % an DINP, DIDP und DNOP zusammengenommen enthalten würde.

11.2 Phthalate in Erzeugnissen, die für die Hygiene von Kindern verwendet werden

Fallen Erzeugnisse, die für die Hygiene von Kindern bestimmt sind, wie beispielsweise Badewannen, Erzeugnisse für das Bad, Badematten, Haarbürsten, Badethermometer oder Nagelschneider, unter die Einträge 51 und 52?

Die Einträge 51 und 52 legen fest, dass der Begriff „Babyartikel“ „jedes Erzeugnis“ bezeichnet, „das dazu bestimmt ist, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern“.

Da diese Erzeugnisse dazu bestimmt sind, die Hygiene von Kindern zu erleichtern, sollten sie als „Babyartikel“, wie durch Einträge 51 und 52 definiert, betrachtet werden.

Folglich fallen daher Erzeugnisse, die für die Hygiene von Kindern verwendet werden, wie zum Beispiel Badewannen, Erzeugnisse für das Bad, Badematten, Haarbürsten, Badethermometer oder Nagelschneider, unter die Einträge 51 und 52 über die Verwendung von Phthalaten und sollten den Vorschriften dieser Einträge entsprechen.

11.3 Matratzenschoner

Fallen Matratzenschoner (Hüllen, Auflagen etc.) in den Geltungsbereich der Einträge 51 und 52 des Anhangs XVII?

Die Definition von Babyartikeln, enthalten in Anhang XVII zu REACH, lautet wie folgt:

„Babyartikel“ werden definiert als „jedes Erzeugnis, das dazu bestimmt ist, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern“.

Weitere Erklärungen finden sich in den Leitlinien der Kommissionsdienststellen zur Interpretation des Konzepts „welche in den Mund genommen werden können“. Dort werden folgende Beispiele genannt: „Der Hauptzweck eines Schlafanzugs ist die Bekleidung von Kindern für den Schlaf und nicht die Erleichterung des Schlafs. Schlafanzüge sollten daher als Textilien angesehen werden und fallen, wie andere Textilien, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie. Schlafsäcke sind dazu bestimmt, den Schlaf zu erleichtern und sollten daher unter die Richtlinie fallen“.

Wenn man dies berücksichtigt und auch in Betracht zieht, dass das Leitliniendokument explizit eine Beschreibung und ein Foto einer Matratzenhülle enthält, kann bestätigt werden, dass gemäß Anhang XVII Matratzenschoner Babyartikel sind.

Das heißt, dass die drei in Eintrag 51 des Anhangs XVII aufgeführten Phthalate DEHP, BBP und DBP nicht in Matratzenschonern verwendet werden dürfen. Die anderen drei in Eintrag 52 aufgeführten Phthalate DINP, DIDP und DNOP sind nur für solche Erzeugnisse beschränkt, die von Kindern in den Mund genommen werden können.

Können Matratzenschoner (Hüllen, Auflagen etc.) von Kindern in den Mund genommen werden?

Das Leitliniendokument enthält ein Beispiel für eine Matratzenhülle, die unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht direkt in den Mund genommen werden kann. Aufgrund des Designs (die Matratze sollte fest im Kinderbett sitzen, um Einklemmrisiken zu vermeiden) sind die Kanten und Ecken nicht zugänglich, um von dem Kind in den Mund genommen zu werden. Zudem ist (aufgrund des Designs – um Erstickungsgefahr zu vermeiden) die Matratze bei normalem Gebrauch mit einem Laken bedeckt und die Oberfläche ausreichend gespannt, um zu verhindern, dass PVC durch das Laken in den Mund genommen wird. Dies beruht auf der Beobachtung, dass unzugängliche Teile von Erzeugnissen nicht in den Mund genommen werden können. Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen sollten als unzugänglich angesehen werden, wenn sie bei einer ordnungsgemäßen Verwendung oder einer nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren unsachgemäßen Verwendung durch Kinder nicht zu erreichen sind.

Es wird jedoch andere Fälle geben, wenn unter normalen und vorhersehbaren Bedingungen Teile von bestimmten Erzeugnissen in den Mund genommen werden können, zum Beispiel wenn der Matratzenschoner auf dem Laken platziert wird oder nicht komplett fixiert werden kann.

Folglich müssen Matratzenschoner, die über dem Laken platziert oder nicht straff auf der Matratze fixiert werden können, die Beschränkung einhalten, die in Eintrag 52 des Anhangs XVII zu REACH festgelegt ist. Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden sollten

Hersteller/Importeure bei der Einzelfall-Bewertung auf der Basis der vorstehenden und der im Leitliniendokument beschriebenen Kriterien unterstützen.

11.4 Di-2-propylheptylphthalat (DPHP), CAS-Nr. 53306-54-0

Ist der Stoff Di-2-propylheptylphthalat (DPHP) unter Eintrag 52 des Anhangs XVII beschränkt oder ist DPHP als eine neue Verbindung unterschiedlich zu DIDP und fällt daher nicht unter die Beschränkungen von Eintrag 51 und 52?

Die Beschränkung in Eintrag 52 betrifft den Stoff „Di-,isodecyl'phthalat“ (DIDP), der mit den CAS-Nummern 26761-40-0 und 68515-49-1 aufgeführt wird. Bei Di-2-propylheptylphthalat (DPHP) mit der CAS-Nr. 53306-54-0 handelt es sich um ein Isomer von Decylphthalat.

Gemäß den Informationen, die der Kommission zur Verfügung stehen, unterscheidet sich DPHP (CAS-Nr. 53306-54-0) von DIDP und fällt daher nicht unter Eintrag 52 des Anhangs XVII.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Stoff nicht unter Eintrag 52 des Anhangs XVII fällt. Zukünftig können die Verwendungen des Stoffes gemeinschaftsweit reguliert werden, wenn aus verfügbar werdenden Informationen hervorgeht, dass von ihm unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen. Außerdem wird DPHP von seinen Herstellern für die Verwendung in Spielzeug, Lebensmittelverpackungen oder Medizinprodukten ausdrücklich nicht unterstützt.

12. METHYLENDIPHENYLDIISOCYANAT (MDI) (EINTRAG 56 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Definition des Stoffes Methylen-diphenyldiisocyanat (MDI)

Es wurde eine Frage gestellt, ob die Beschränkung in Eintrag 56 des Anhangs XVII bezüglich des Stoffes Methylen-diphenyldiisocyanat (MDI) auch den Stoff erfasst, der durch EG-Nummer 247-714-0 und CAS-Nummer 26447-40-5 definiert wird, sowie weitere Stoffe, wie:

- 4,4'-Methylen-diphenyldiisocyanat EG-Nummer 202-966-0; CAS-Nummer 101-68-8
- 2,4'-Methylen-diphenyldiisocyanat EG-Nummer 227-534-9; CAS-Nummer 5873-54-1
- 2,2'-Methylen-diphenyldiisocyanat EG-Nummer 219-799-4; CAS-Nummer 2536-05-2.

Diese Frage wurde gestellt, weil der Eintrag in Spalte 1 nur auf Methylen-diphenyldiisocyanat mit EG-Nummer 247-714-0 und CAS-Nummer 26447-40-5 verweist.

Antwort: MDI bezieht sich auf eine Reihe von isomeren Verbindungen mit der chemischen Formel C₁₅H₁₀N₂O₂. Der Stoff, der durch EG-Nummer 247-714-0 und CAS-Nummer 26447-40-5 definiert ist, umfasst alle isomeren Gemische und damit auch alle spezifischen Isomere, auch wenn diese Isomere spezifische CAS- oder EG-Nummern haben.

Bei diesen Isomeren handelt es sich um:

- 4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat EG-Nummer 202-966-0; CAS-Nummer 101-68-8
- 2,4'-Methyldiphenyldiisocyanat EG-Nummer 227-534-9; CAS-Nummer 5873-54-1
- 2,2'-Methyldiphenyldiisocyanat EG-Nummer 219-799-4; CAS-Nummer 2536-05-2

Dies wird in dem 2005 veröffentlichten Risikobewertungsbericht bestätigt sowie im erläuternden Memorandum der Kommission, das im Oktober 2007 zusammen mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung der Richtlinie 76/769/EG (COM(2007) 559 final) veröffentlicht wurde.

Daher wird bestätigt, dass die Beschränkung in Eintrag 56 von Anhang XVII den Stoff erfasst, der durch EG-Nummer 247-714-0 und CAS-Nummer 26447-40-5 definiert wird, sowie die die folgenden Stoffe:

- 4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat EG-Nummer 202-966-0; CAS-Nummer 101-68-8,
- 2,4'-Methyldiphenyldiisocyanat EG-Nummer 227-534-9; CAS-Nummer 5873-54-1,
- 2,2'-Methyldiphenyldiisocyanat EG-Nummer 219-799-4; CAS-Nummer 2536-05-2.

Eine zweite Frage wurde gestellt, ob Eintrag 56 des Anhang XVII neben den MDI-Monomeren auch die Oligomere und Polymere des MDI erfasst.

Das polymere MDI mit der CAS-Nummer 9016-87-9 ist nicht in der Definition des Stoffes mit der CAS-Nummer 26447-40-5 enthalten und darüber hinaus nicht als gefährlich im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) eingestuft. Im Risikobewertungsbericht und in der Risikominderungsstrategie des Belgischen Berichterstatters wurde für die Expositionsbeurteilung und den Entscheidungsprozess zwei Hauptprodukte bewertet: Einkomponenten Schäume und Heißkleber, die beide 10 % bzw. 2 % MDI enthalten. Andere Produkte mit einem MDI Gehalt unter 0.1 % stellen kein Risiko dar und wurden deswegen letztlich nicht bei der Festlegung der Risikominderungsmaßnahmen unter der Richtlinie 76/769/EG berücksichtigt. Allerdings wird polymeres MDI in Gemischen von der Beschränkung erfasst, wenn solche Gemische mehr als 0,1 % MDI (wie im RAR beschrieben) enthalten.

Deshalb sind Dimere und polymere Formen von MDI nicht von der aktuellen Beschränkung betroffen, außer sie sind Bestandteile eines Gemisches das mehr als 0.1 % MDI enthält.

13. AMMONIUMNITRAT (EINTRAG 58 DES ANHANGS XVII ZU REACH)

Unternehmen, die von der Ausnahme in Absatz 2 von Eintrag 58 erfasst werden

a) Unternehmen und zuständige Behörden haben die Frage gestellt, ob die Ausnahmeregelung zum Verbot hinsichtlich der Lieferung von Gemischen, die mehr als 16 % Ammoniumnitrat enthalten, in Absatz 2(a) des Eintrags 58 in Anhang XVII der REACH-Verordnung nur nachgeschaltete Anwender und Händler erfasst,

- die nach der Ratsrichtlinie 93/15/EWG über Sprengstoffe für zivile Zwecke⁵ eine Erlaubnis haben, oder

- ob sie alle nachgeschalteten Anwender und Händler erfasst.

In Eintrag 58 sollte die Passage „*einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, die eine Erlaubnis oder Genehmigung gemäß Ratsrichtlinie 93/15/EWG haben*“ als Beispiel für Unternehmen verstanden werden, die von der Ausnahme profitieren.

Daher erfasst die Ausnahmeregelung in Absatz 2(a) alle nachgeschalteten Anwender und Händler, wie in Artikel 3(13) und 3(14) der REACH-Verordnung definiert.

Folglich können Gemische, die mehr als 16 % Stickstoff im Verhältnis zum Ammoniumnitrat enthalten, nach dem 27. Juni 2010 für die Lieferung an nachgeschaltete Anwender und Händler, wie in REACH definiert, in Verkehr gebracht werden.

Da Verbraucher weder nachgeschaltete Anwender noch Händler sind, dürfen Gemische, die mehr als 16% Stickstoff im Verhältnis zum Ammoniumnitrat enthalten, für die Lieferung an die Verbraucher nicht in Verkehr gebracht werden.

b) Unternehmen haben die Frage gestellt, ob nachgeschaltete Anwender Ammoniumnitrat erwerben können, um für die Lieferung an die breite Öffentlichkeit Gemische herzustellen, die mehr als 16 % Stickstoff im Verhältnis zum Ammoniumnitrat enthalten, zum Beispiel in Kühlkompressen.

Wenn ein nachgeschalteter Anwender Ammoniumnitrat verwendet, um ein Gemisch herzustellen, das Ammoniumnitrat unterhalb der Schwelle enthält, darf er dieses Gemisch für die Lieferung an die breite Öffentlichkeit in Verkehr bringen.

Nachgeschaltete Anwender sollten Ammoniumnitrat aber nicht verwenden, um ein Gemisch für die Lieferung an die breite Öffentlichkeit herzustellen, das Ammoniumnitrat oberhalb der Schwelle enthält.

⁵ ABl. L 010, 16.01.1993 S.19.

Die Beschränkung gilt für medizinische Geräte sowie weitere Gemische, die mehr als 16 % Stickstoff im Verhältnis zum Ammoniumnitrat enthalten, für die Lieferung an die breite Öffentlichkeit. Zum Beispiel dürfen Einwegkühlkompressen, die mehr als 16 % Stickstoff im Verhältnis zum Ammoniumnitrat enthalten, seit dem 27. Juni 2010 nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft werden.

c) Unternehmen haben die Frage gestellt, ob nachgeschaltete Anwender Ammoniumnitrat erwerben können, um Gemische, die mehr als 16 % Stickstoff im Verhältnis zum Ammoniumnitrat enthalten, für ihre industriellen oder beruflichen Aktivitäten herzustellen.

Die Beschränkung ist nicht anwendbar auf nachgeschaltete Anwender, die Ammoniumnitrat für ihre industriellen oder beruflichen Aktivitäten verwenden, um es für verschiedene Zwecke in andere Stoffe zu überführen.

Daher ist zum Beispiel die Verwendung von Ammoniumnitrat für die Herstellung von Distickstoffoxid, das Verwendung findet bei der Produktion von hochdruckbehandelten Lebensmitteln oder als Anästhetikum, nicht beschränkt.